

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Verordnung vom 03.11.1841 publ. 06.11.1841

sten, durch die competente Policeibehörde unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, in Beschlag genommen und den Berechtigten zuerkannt werden soll.

49) Cammer-Bekanntmachung vom  
30. Oct., publ. den 3. November  
1841.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit bekannt gemacht, daß die in dem §. 4. der Landesherlichen Verordnung vom 18. d. M. über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten enthaltene Bestimmung auch auf die Aemter Anwendung finden soll, daher auch bei diesen vom 1. Januar k. J. an, zu allen Protocollen und Ausfertigungen, die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit jedoch ausgenommen, das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht wirklich verwandt, sondern mit den übrigen Kosten berechnet werden soll.

Die Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 18/30. Oct. 1841 auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern betr.

50) Consistorial-Bekanntmachung vom  
3. November, publ. den 6. Nov.  
1841.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volks-

Die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen

Volksschullehrer,  
Organisten und  
Küster betr.

schul Lehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Tever, nach den unten angehängten Statuten genehmigt, und dabei in Beziehung auf diese wohlthätige Anstalt folgendes Landesherrlich bestimmt ist:

1. den Interessenten derselben soll auf ihren Antrag die Pension bei der allgemeinen Wittwen-Casse angerechnet und ihr Pflichtquantum dort um den Betrag dieser Pension vermindert werden;
2. der Fond der Anstalt soll, gleich den geistlichen und milden Fonds, Freiheit vom Stempelpapier und von den Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren genießen;
3. die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

Zugleich werden diejenigen Organisten, Küster und Schullehrer, welche nicht zufolge §. 3. der Statuten Mitglieder der Anstalt von Rechtswegen sind, also alle diejenigen, welche in einem Amte stehen, das sie schon am 1. Januar 1839 bekleideten, aufgefordert, falls sie nach dem §. 4. der Statuten als freiwillige Mitglieder der Anstalt beitreten wollen, ihre desfalligen Gesuche vor dem 1. December d. J. bei dem Consistorium einzubringen.

Die Pastoren werden angewiesen, von der ihnen zugehenden Bestimmung des Consistoriums über das Dienst-Einkommen der Interessenten diese zeitig in Kenntniß zu setzen, und haben sodann die Letzteren dafür zu sorgen, daß die am 1. December d. J. zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach §. 15. der Statuten an die Prediger entrichtet werden, welche diese ersten Beiträge gegen den 15. December an den zum Provisor der Anstalt bestellten Consistorialrevisor Lipsius hieselbst einzusenden haben, unter der Bemerkung auf dem Couvert, daß dasselbe Beiträge zur Schullehrer-Wittwencasse enthalte.

Endlich werden die Wittwen und Waisen der nach der Zeit der Begründung der Anstalt, welche auf den 1. Januar 1839 angenommen ist, verstorbenen Organisten, Küster und Schullehrer aufgefordert, ihre Pensionsgesuche gegen den 1. December d. J. bei dem Consistorium einzureichen.

### Statuten

der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg.

#### §. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Schul-

lehrer, Organisten und Küster des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven.

§. 2.

Dieselbe steht als eine Staatsanstalt für das ganze Herzogthum, unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistoriums in Oldenburg, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet, ohne daß desfalls ein gerichtliches Verfahren zulässig ist.

§. 3.

Mitglieder der Anstalt sind, von Rechtswegen und ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf:

- a. alle verheirathete evangelische Volksschullehrer, Organisten und Küster im ganzen Umfange der Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Zeven, welche nach dem Jahre 1838 definitiv angestellt oder zu einer einträglicheren Stelle befördert sind;
- b. alle künftig zu einem solchen Amte berufene, vom Tage ihres Amtsantritts oder ihrer Heirath;
- c. verwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflichtig, als sie ein oder mehrere Kinder im pensionsberechtigten Alter (§. 21.) am Leben haben.

Hülfslehrer sind von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder Schullehrer, Organist und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, welcher zur Zeit der Publication dieser Statuten eine Dienststelle bekleidet, die ihm vor dem 1. Januar 1839 verliehen ist und vor dem 1. December 1841 seine Theilnahme an der Anstalt bei dem Consistorium nachsuchen wird, soll als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden und erlangt derselbe dann am Tage seiner Zulassung die Mitgliedschaft.

§. 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen oder von demselben entlassen oder entsetzt werden, scheiden aus der Anstalt und verlieren, ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Pension, mit alleiniger Ausnahme der Emeritirten und der nach Entscheidung des Consistoriums lediglich Krankheits halber Entlassenen, welche, ohne fernere Beiträge zu leisten, Mitglieder bleiben.

§. 6.

Den bleibenden Fond der Anstalt bilden:

- a. das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst geschenkte Capital von 1000 Rthlr.;

- b. die durch Vermittelung des General-Prediger-Vereins in den Gemeinden des Landes gesammelten Beiträge mit den bis jetzt davon gewonnenen Zinsen im Ganzen zum Betrage von 3510 Rthlr.;
- c. die sonstigen bereits eingekommenen oder für die Anstalt künftig noch zu erwartenden Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen nicht bestimmt worden ist, daß sie mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 7.

Für die Verwaltung des Fonds und die Cassenführung wird vom Consistorium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Consistorium untergebenen Fonds bestehenden allgemeinen Vorschriften, Anwendung finden.

§. 8.

Die von dem Provisor jährlich abzulegende Rechnung wird sofort nach der Revision mit den Notaten dem Vorstande des General-Prediger-Vereins zugestellt, welcher solche, mit den etwaigen Bemerkungen dieses Vereins innerhalb zwei Monaten zurückliefert.

§. 9.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten zu den Pensionen zu verwendenden Einkünfte bestehen:

- a) in den Zinsen der Fondscapitalien

- b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- c) in Geschenken und Vermächtnissen, welche nach beigefügter Bestimmung mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 10.

Die ordentlichen Beiträge werden nach folgendem Verhältnisse der Dienstinnahme halbjährlich bezahlt:

jährliche Dienstinnahme:	halbjährlicher Beitrag:
nicht über 100 Rth. Cour.	— — 36 gr. Cour.
" " 150 " "	— — 63 " "
" " 200 " "	1 Rth. 18 " "
" " 250 " "	1 " 54 " "
" " 300 " "	2 " 36 " "
" " 350 " "	3 " 54 " "
über 350 " "	5 " — — "

§. 11.

Die außerordentlichen Beiträge sind:

- a) ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. Courant bei dem Eintritt in die Anstalt; für alle nach dem 1. December 1841 eintretenden Mitglieder;
- b) ein Versetzungsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Versetzung zu einer einträglicheren Stelle;
- c) ein Heirathsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Verheirathung, wenn die Frau über 10 Jahre jünger ist als der Mann, wel-

ches bei solcher Verschiedenheit des Alters von den nach §. 3. a und §. 4. eintretenden Mitgliedern nachzulegen ist.

§. 12.

Die ordentlichen Beiträge werden, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Vermögen und sonstige Verhältnisse, von den Mitgliedern, nach dem von dem Consistorium ermittelten regelmäßigen Ertrage der Dienststellen (also nicht nach der zufälligen Einnahme der einzelnen Jahre) entrichtet, von welchem nur abgezogen werden darf:

- a) das an den Hilfslehrer zu zahlende Gehalt und für die demselben zu leistende Beköstigung 40 Rthl. Courant, insoweit dafür keine Vergütung geleistet wird;
- b) die an einen emeritirten Vorgänger zu zahlende Abgabe.

Wittwer, welche zur Verfallzeit nur Ein Kind im pensionsberechtigten Alter haben, zahlen nur den halben Beitrag.

§. 13.

Der ordentliche Beitrag ist am 1. Juni und 1. December jeden Jahres nach der Dienstannahme des Amtes zu bezahlen, welches das Mitglied an diesem Tage verwaltet; der außerordentliche Beitrag mit dem nächsten auf die Veränderung (§. 11.) folgenden ordentlichen Beiträge und das nachzulegende Heirathsgeld (§. 11. c.) mit dem ersten ordentlichen Beitrage.

Ist am Verfalltage eine zuletzt von einem Mitgliede verwaltete Stelle unbefetzt, so wird der ordentliche Beitrag von demjenigen entrichtet, der den Genuß der vollen Einkünfte hat, oder aus den Vacanzgeldern entnommen.

§. 14.

Der Tod der Ehefrau eines Mitgliedes oder eines Kindes im pensionsberechtigten Alter verändert die Beitragspflicht für den nächsten Verfalltag nicht, und für den folgenden nur dann, wenn derselbe durch eine den Todestag enthaltende Bescheinigung des Pastors dem Provisor wenigstens einen Monat vor dem Verfalltage nachgewiesen wird.

§. 15.

Die Beiträge beider Art werden von dem Schuljuraten aus dem erhobenen Schulgelde an den Pastor bezahlt, welcher verpflichtet ist, solche in einer Summe gegen den 15. Juni und 15. Decbr. jeden Jahrs an den Provisor einzusenden.

Hatte der Schuljurat vor dem Verfalltage noch kein Schulgeld für den Zahlungspflichtigen zu erheben, so muß dieser seinen Beitrag selbst dem Pastor entrichten.

Auch die kein Schulamt verwaltenden Organisten und Küster haben ihren Beitrag an den Pastor auszusahlen.

§. 16.

Die Pensionen werden vom Consistorium, nach dem zu erwartenden Betrage der reinen Einkünfte der Anstalt und der Zahl der Pensions-Berechtigten, von fünf zu fünf Jahren festgesetzt.

§. 17.

Dabei wird jedoch von den jährlichen Einkünften ein von dem Consistorium zu bestimmender Theil vorabgezogen, welcher eine Reserve zur Sicherstellung der bewilligten und zur Deckung der innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes etwa hinzugehenden Pensionen bildet.

§. 18.

Die beim Ablauf der fünf Jahre unverwandten Einkünfte, einschließlich der Reservegelder, werden zur Hälfte den für die Pensionen zu verwendenden Einkünften, zur Hälfte aber der Reserve für die nächsten fünf Jahre hinzugeschlagen, wenn nicht etwa vom Consistorium eine fernere Vermehrung des Reservefonds unnöthig befunden wird, in welchem Falle der ganze Ueberschuß zu Pensionen verwandt werden kann.

§. 19.

Die Bestimmung des Pensionsbetrages (§. 15.) wird vom Consistorium mindestens 6 Monate vor dem ersten Zahlungstermine, für welchen dieselbe zur Anwendung kommen soll, öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Zunächst ist die Wittwe zum Genuß der Pension berechtigt. Sie verliert denselben, wenn sie sich wieder verheirathet.

§. 21.

Ist keine Wittve vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Ehe geschritten, so treten die Kinder des verstorbenen Mitgliedes, bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18te, die Töchter, welche das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens zwei Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

§. 22.

Die Pensionen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt, an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

§. 23.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten, nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Weg-

fallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit Statt findet.

§. 24.

Der Provisor zahlt die Pension der Wittwe nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über das Leben der Pensionsberechtigten.

Diese Bescheinigungen sind von dem Pastor des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die von einem andern Pastor ausgestellten genügend.

§. 25.

Auf Ansuchen der Empfangsberechtigten hat der Pastor die Bescheinigung mit der Quittung des Erstern dem Provisor zu übersenden und dann die hierauf empfangene Pension Jenem ausbezahlen.

§. 26.

Nach Ablauf von zehn Jahren sollen diese Statuten einer Revision unterzogen und es soll insbesondere erwogen werden, ob der Zustand des Fonds eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge gestattet.